

CHG Corporate Breakfast
Gesellschaftsrecht für Aufgeweckte



CZERNICH
RECHTSANWÄLTE

Wir bewegen Wirtschaft.

DR. HANNES SEISER:
**ANTRAGSPFLICHT FÜR INSOLVENZVERFAHREN-
HANDLUNGSPFLICHTEN DES UNTERNEHMERS UND DER
STEUERLICHEN BERATUNG**





Antragspflicht für Insolvenzverfahren- Handlungspflichten des Unternehmers und der steuerlichen Beratung

Dr. Hannes Seiser
Richter des Landesgerichtes



§ 69 IO

- (1) Auf Antrag des Schuldners ist das Insolvenzverfahren sofort zu eröffnen. Die vom Schuldner an das Gericht erstattete Anzeige von der Zahlungseinstellung gilt als Antrag. Im Beschluss auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist jedenfalls das Vorliegen der Voraussetzungen für die örtliche Zuständigkeit zu begründen.
- (2) Liegen die Voraussetzungen für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§§ 66 und 67) vor, so ist diese ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber sechzig Tage nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit zu beantragen. Schuldhaft verzögert ist der Antrag nicht, wenn die Eröffnung eines Sanierungsverfahrens mit Eigenverwaltung sorgfältig betrieben worden ist.
- (2a) Bei einer durch eine Naturkatastrophe (Hochwasser, Lawine, Schneedruck, Erdbeben, Erdbeben Epidemie, Pandemie oder ähnliche Katastrophe vergleichbarer Tragweite) eingetretenen Zahlungsunfähigkeit verlängert sich die Frist des Abs. 2 auf 120 Tage.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 2 trifft natürliche Personen, die unbeschränkt haftenden Gesellschafter und Liquidatoren einer eingetragenen Personengesellschaft und die organschaftlichen Vertreter juristischer Personen. Ist eine solche Person nicht voll handlungsfähig, so trifft diese Verpflichtung ihre gesetzlichen Vertreter. Ist ein zur Vertretung Berufener seinerseits eingetragene Personengesellschaft oder juristische Person oder setzt sich die Verbindung in dieser Art fort, so gilt der erste Satz entsprechend.
- (3a) Hat eine inländische oder ausländische Kapitalgesellschaft keine organschaftlichen Vertreter, so trifft die Verpflichtung nach Abs. 2 den Gesellschafter, der mit einem Anteil von mehr als der Hälfte am Stammkapital beteiligt ist. Abs. 3 letzter Satz gilt sinngemäß.
- (4) Geht der Antrag nicht von allen natürlichen Personen aus, deren Antragspflicht sich aus Abs. 3 ergibt, so sind die übrigen über den Antrag zu vernehmen. Ist ein Einverständnis über den Antrag nicht zu erzielen oder die rechtzeitige Vernehmung nicht möglich, so ist das Insolvenzverfahren nur dann zu eröffnen, wenn die Zahlungsunfähigkeit glaubhaft gemacht wird. Gleiches gilt, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über eine Verlassenschaft nicht von allen Erben beantragt wird.
- (5) Die Insolvenzgläubiger können Schadenersatzansprüche wegen einer Verschlechterung der Insolvenzquote infolge einer Verletzung der Verpflichtung nach Abs. 2 erst nach Rechtskraft der Aufhebung des Insolvenzverfahrens geltend machen.



Zahlungsunfähigkeit

- Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der SCH seine fälligen Schulden mangels bereiter Zahlungsmittel nicht zu zahlen vermag und sich die erforderlichen Mittel auch nicht alsbald verschaffen kann.
- Zahlungsunfähigkeit ist anzunehmen, wenn der SCH mehr als 5% aller fälligen Verbindlichkeiten nicht begleichen kann (3 Ob 99/10w)



Zahlungsunfähigkeit

- Bargeld, Wertpapiere, Wertgegenstände
- Forderungen
- Belehnbarkeit
- Umschuldung
- Finanzierungszusage



Überschuldung

- Juristische Personen
- Verlassenschaften
- Eingetragene Personengesellschaften bei denen kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist



Überschuldung

- **OGH 1 Ob 655/88:**
- „Die rechnerische Überschuldung bildet zwar eine notwendige, aber noch keine hinreichende Bedingung für die Einleitung eines Insolvenzverfahrens, weil in dieser Phase der Überschuldungsprüfung noch keine Aussage darüber möglich ist, ob eine Kapitalgesellschaft ihren Verpflichtungen nicht im Rahmen ihrer laufenden Betriebstätigkeit wird nachkommen können. Die Überschuldungsprüfung ist daher durch eine Fortbestehensprognose zu ergänzen, in deren Rahmen mit Hilfe sorgfältiger Analysen von Verlustursachen, eines Finanzierungsplans sowie der Zukunftsaussichten der Gesellschaft die Wahrscheinlichkeit der künftigen Zahlungsunfähigkeit und damit die Liquidation der Gesellschaft zu prüfen ist. Die Auswirkungen geplanter Sanierungsmaßnahmen sind in diese Überlegung einzubeziehen.“



Überschuldung

= negative Fortbestehensprognose, das heißt die Liquidation oder die ZU ist wahrscheinlich

+

Das nach Liquidationswerten bewertete Vermögen des Schuldners reicht zur Befriedigung der Gläubiger im Liquidationsfall nicht aus

↓

(Insolvenz)rechtliche Überschuldung → Antragspflicht



Antragsteller

- Natürliche Personen
- Unbeschränkt haftende Gesellschafter einer eingetragenen Personengesellschaft
- Organschaftliche Vertreter juristischer Personen
- Stiftungsvorstand
- Verlassenschaftskurator
- Mehrheitsgesellschafter
- Liquidator
- Notgeschäftsführer
- Vereinsobmann (§ 24 VerG)



Haftung

- § 69 IO = Schutzgesetz (abstrakte Gefährdungsverbote, die die Mitglieder eines Personenkreises gegen die Verletzung von Rechtsgütern schützen will)
- Hier : insolvente Unternehmen sollen aus dem Rechtsverkehr genommen werden, damit Gläubiger nicht mit dieser Gesellschaft kontrahieren



Haftung

- Für **Quotenschaden** : Differenz zwischen Quote bei rechtzeitiger Anmeldung und verspäteter Anmeldung
- Für **Vertrauensschaden** : (Neu)Gläubiger ist so zu stellen als hätte er mit Unternehmen nicht kontrahiert
- Mitverschulden (GeS 2007,432)



Haftung

- §§ 158 ,159 StGB
- § 25 Abs 3 GmbHG
- § 84 Abs 3 AktG
- § 9 BAO
- § 25 Abs 7 BUAG
- List, Irrtum, Betrug...
- Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter (str.)



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

Dr. Hannes Seiser

hannes.seiser@justiz.gv.at